

Ausschuss für Bürgerangelegenheiten	11.01.2022
Mobilitäts- und Verkehrsentwicklungsausschuss	20.01.2022

öffentlich

Vorlage Nr.	757/2021-9
Stand	03.01.2022

Betreff Anregung nach § 24 GO NRW vom 16.12.2021 betr. Kreuzungsbereich Uedorfer Weg / L281 in Bornheim

Beschlussvorlage für den Ausschuss für Bürgerangelegenheiten

Der Ausschuss für Bürgerangelegenheiten

1. nimmt die Ausführungen der Verwaltung zur Kenntnis und
2. empfiehlt dem Mobilitäts- und Verkehrsentwicklungsausschuss die Verwaltung zu beauftragen, für die auf dem Uedorfer Weg in östlicher Fahrriichtung vor der Einmündung L281 vorhandene Wegweisertafel (VZ 434 StVO)
 - 2.1. die Verlagerung des Standortes um rund 40 m in westlicher Richtung vor den dort einmündenden Wirtschaftsweg sowie
 - 2.2. die aufgeführten Fahrtziele
 im Rahmen eines straßenverkehrsrechtlichen Anhörverfahrens nach § 45 StVO zu prüfen und den Ausschuss über die Ergebnisse zu informieren.

Beschlussvorlage für den Mobilitäts- und Verkehrsentwicklungsausschuss

Der Mobilitäts- und Verkehrsentwicklungsausschuss

1. nimmt die Ausführungen der Verwaltung zur Kenntnis,
2. beauftragt die Verwaltung, für die auf dem Uedorfer Weg in östlicher Fahrriichtung vor der Einmündung L281 vorhandene Wegweisertafel (VZ 434 StVO)
 - 2.1. die Verlagerung des Standortes um rund 40 m in westlicher Richtung vor den dort einmündenden Wirtschaftsweg sowie
 - 2.2. die aufgeführten Fahrtziele
 im Rahmen eines straßenverkehrsrechtlichen Anhörverfahrens nach § 45 StVO zu prüfen und den Ausschuss über die Ergebnisse zu informieren.

Sachverhalt

Zur beigefügten Anregung nach § 24 GO NRW vom 16.12.2021 nimmt die Verwaltung wie folgt Stellung:

Wegen der kurzen Zeitspanne zwischen Eingang der Anregung beim Ratsbüro und dem Abgabetermin der Sitzungsvorlage sowie der weiterhin begrenzten personellen Ausstattung der Verkehrsbehörde war der Verwaltung die fristgerechte Fertigung einer umfassenden Stellungnahme leider nicht möglich.

Derzeit liegen der Verwaltung keine Erkenntnisse über eine erhöhte Verkehrsgefährdung ausgehend von dem beschriebenen Sachverhalt vor. Es bestehen dennoch keine grundsätzlichen Bedenken, das Erfordernis der beantragten Maßnahmen unter dem Aspekt

„Leichtigkeit des Straßenverkehrs“ mit nachgeordneter Priorität zu prüfen.

Allerdings können die notwendigen Überprüfungen aufgrund der personellen Vakanzen bei der Verkehrsbehörde, den noch abzuarbeitenden älteren Prüfaufträgen und der Vielzahl der sonstigen straßenverkehrsrechtlichen Aufgaben nur mit deutlicher Verzögerung erfolgen.

Finanzielle Auswirkungen

Die Kosten der straßenverkehrsrechtlichen Anhörverfahren in Höhe von jeweils pauschal rd. 120 € sind bereits im Haushalt enthalten.